

zertheile und diese als Bauplätze verkaufe, oder, dafern dies auch jetzt noch in Rücksicht auf das öffentliche Wohl unthunlich sein sollte, die Petenten dadurch verursachten Verluste mit Hinsicht auf §. 31 der Verfassungsurkunde ohne Anstand ermitteln und gewähren lassen.

Staatsminister v. Nothke = Wallwitz: Das Kriegsministerium hat bereits die Ehre gehabt, der geehrten Kammer zu versichern, daß es auf diesen Platz selbst nicht den allerentferntesten Anspruch macht. Die im Berichte angezogenen Paragraphen der Ordonnanz vom 7. December 1837 haben auf diesen Fall gar keine Anwendung. Der erste Theil derselben heißt der allgemeine, die Leistungen des Landes für das Militair betreffend, und Folgendes ist der Inhalt der drei Paragraphen, die im Deputationsberichte angezogen sind, und ich muß um Erlaubniß bitten, die §§. 5, 7 und 8 der geehrten Kammer nochmals mündlich vergegenwärtigen zu dürfen. Der fünfte Paragraph sagt: „Sämmtliche Leistungen für das Militair sollen aus der Kriegscasse vergütet werden. Die nähern administrativen Bestimmungen über das hierbei eintretende Liquidationswerk bleiben einem besondern, durch Verordnung bekannt zu machenden Regulative vorbehalten.“ §. 7 sagt: „Die Besitzer von Feldgrundstücken sind verbunden, die erforderlichen Plätze zu den Uebungen der Truppen im Freien, auf Verlangen für bestimmte Zeit zu überlassen, oder, wenn solches von dem Kriegsministerium für nöthig befunden wird, gänzlich abzutreten.“ §. 8 sagt endlich: „Die Entschädigung ist, nach §. 31 der Verfassungsurkunde, ohne Anstand zu ermitteln und zu gewähren. Dafern über den Betrag derselben keine sofortige gütliche Vereinigung mit den theilhaftigen Grundbesitzern stattfindet, so ist, unter Zuziehung der Letztern, eine Abschätzung durch zuverlässige Landwirthe, welche, in so fern sie nicht, im Allgemeinen, zu Würderungen in dem betreffenden Amtsbezirke bereits in Pflicht stehen, besonders zu vereiden sind, zu veranstalten und, nach deren Ergebnis, die Entschädigungssummen auszuwerfen. Bei Ausmittlung der Entschädigung für die in den Standquartieren auf längere Zeit abzutretenden Uebungsplätze ist von den, mit der Abschätzung zu beauftragenden Landwirthen, der eine von den theilhaftigen Grundstücksbesitzern, der andere von dem Kriegsministerium, der dritte von der untern Verwaltungsbehörde, welche die Abschätzung zu leiten hat, zu ernennen. Dagegen erfolgt, bei Abschätzung des Schadens für die §. 72 erwähnten Exercirplätze, die Wahl durch die Verwaltungsbehörde allein. Wollen die Grundbesitzer hierbei sich nicht beruhigen, so bleibt denselben der Rechtsweg vorbehalten.“ Das Kriegsministerium muß wiederholen, daß dieser Fall hier gar nicht vorliegt. Das Kriegsministerium ist weit entfernt, für die Garnison in Dresden diesen Platz zu erfordern oder zu wünschen, für militairische Uebungen. Es hat keine weitere Verpflichtung gehabt, als auf die polizeilichen Nachtheile aufmerksam machen zu müssen, die daraus hervorgehen können und werden, wenn dort Häuser gebaut und bewohnt werden. Ich muß noch ausdrücklich hinzu-

fügen, daß nur ein sehr kleiner Theil dieses ungefähr 3½ Acker enthaltenden Raumes dort liegt, wo nicht gebaut werden soll, auf dem andern Theile, dem weit längern, nach dem Bischofswege zu gelegenen, ist es nicht untersagt worden. Es kann der Petent dort bauen lassen, wie er will, in so fern er Leute findet, die dort bauen wollen. Das Ministerium muß aber auch auf den Kauf, den Bursche früher geschlossen hat, und auf die Servitut, die auf diesem Grundstücke ruht, aufmerksam machen, indem, wie ich auch das letzte Mal vorgelesen habe, — und ich glaube, der geehrte Referent wird das noch ergänzen, er hat es wenigstens für den zweiten Theil des Berichts versprochen, — im siebenten Paragraphen des Kaufes die ausdrückliche Bedingung enthalten ist, daß er nach der Königlichen Haide und nach dem Exercirplaz zu eine tüchtige Vermachung anlegen und stets unterhalten solle. Das ist die einzige Servitut, deren fernere Verbindlichkeit allerdings das Kriegsministerium dem Besitzer wird allemal auferlegen müssen. Dabei muß ich bemerken, obgleich dieser Platz keinerlei Nutzen für das Militair haben kann, und wenn auch 10,000 Fuder in diese Sandgrube gebracht würden, würde sie doch nicht so ausgefüllt werden, um dort exerciren zu können, so hat doch das Kriegsministerium, zum Theil um den Mann, der sich in gedrückten Verhältnissen befinden mag, zu unterstützen, zuerst für diesen Platz 900 Thaler geben wollen. Es hat ihm dieses Gebot später auf 1200 Thaler erhöht, und dann auch noch Hoffnung gemacht, ihm für einen Platz, der dem Kriegsministerium eigentlich keinen Nutzen gewährt, 1500 Thlr. geben zu wollen, weil das Ministerium glaubte, es könnte so weit gehen, um dadurch ein für allemal der Unannehmlichkeiten, die entstehen, wenn dieser Platz bebaut wird, ganz enthoben zu werden. Das Kriegsministerium hat daher für diesen Mann mehr gethan, als es eigentlich vermöge seiner Verpflichtung zu thun im Stande war.

Referent Abg. Schumann: Ich habe zu bestätigen, was der Herr Kriegsminister erwähnt hat, daß in dem Kaufe des Petenten Bursche allerdings sich ein Paragraph befindet, welcher ihn verbindlich macht, den Platz, welchen er zu parcelliren und zu verkaufen beabsichtigt, nach dem Königl. Walde und dem Exercirplaz zu mit einer Vermachung oder Zaune zu umgeben. So viel steht allerdings, wie ich mich gestern überzeugt habe, in dem Bursche'schen Kaufe; es steht aber nicht darin, daß er diesen Zaun, wie der Herr Kriegsminister sagt, auch zu unterhalten habe. Ich muß bekennen, daß der Deputation dieser ganze Passus ohne Einfluß auf das vorliegende Sachverhältniß zu sein geschienen hat, und sie hat deshalb es nicht der Mühe werth gehalten, etwas davon im Berichte zu erwähnen; denn Bursche hat sich nicht geweigert, eine solche Umzäunung hin zu machen, es ist auch meines Wissens eine solche Anforderung an ihn nicht geschehen. Sollte aber etwas der Art vorgekommen sein, so würde es nach meinem Dafürhalten und nach der Ansicht der Deputation einflußlos sein, denn die Frage, welche hier vorliegt, ist lediglich die: konnte Bursche gezwungen werden, seine projectirte Parcellirung und den projectirten An-